

Nachdem Se. Römisch-Kayserl. Majest. Unser allergnädigster Herr/ in Dero auff Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien ... allergerechtest erkanten Extensione Commissionis vom 7. Januarii 1719. verordnet/ daß ... so wegen verweigerter Subscription des von Seiten des Regierenden Herrn Hertzogen zu Mecklenburg-Schwerin ... Ihnen ... abgeforderten Eydl. Reverses, die Güter abgenommen worden/ zu dem Ihrigen alsobald wieder verholffen werden solle ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1719?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861991230>

Druck Freier  Zugang





Nachdem S^c. Römisch-Kaysrl. Majest. Unser allergnädigster Herr / in Dero auff Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien und Chur-Fürstl. auch Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg / Unsern allergnädigsten König / Chur-Fürsten / auch gnädigsten Herrn / allergerechtest erkanten Extensione Commissionis vom 7. Januarii 1719. verordnet / daß krafft sothaner Kaysrl. Commission, denenjenigen / so wegen verweigerter Subscription des von Seiten des Regierenden Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Schwerin Hoch-Fürstl. Durchl. / Ihnen im verwichenen Jahre abgeforderten Endl. Reverses, die Güter abgenommen worden / zu dem Ihrigen alsobald wieder verholffen werden solle.

Als werden sothaner allerhöchster Verordnung zufolge / und krafft der Uns aller- und gnädigst aufgetragenen Kaysrl. Subdelegations-Commission, alle und jede / welche auff Befehl / oder Veranlassung Hochgedachtes Herrn Herzogs zu Mecklenburg / Hoch-Fürstl. Durchlaucht. / aus obbenandter Uhrsache Ihrer Güter und derselben Possession entsetzet worden / hiemit in dieselbe / und alle davon dependirende Jura und Emolumenta, so / wie sie selbige vor der Depossidierung besessen / restituiret / Dero Bediente und Pächter / auch Unterthanen derjenigen Pflichten / so sie ben der oberwehnten Fürstl. Occupirung der Güter / an S^c. Durchl. geleistet / vollkommen hiedurch erlassen / auff die / womit Sie vordehm Ihren Gerichts- und Gubts-Herrn verbunden gewesen / hiewiederumb verwiesen / und selbigen allen schuldigen Gehorsam / Dienste und übrige Præstanda, alles Ernsts angewiesen

Mk-4060. (28.)^{25.}

wiesen und ermahnet / wie Wir denn dergestalt mehr-
bemeldete Personen in die abgenommene Güter resti-
tuiren / und selbige dabey künfftig manuteniret und
geschützet werden sollen; Welchemnach des Herrn Her-
zogs von Mecklenburg Hoch- Fürstl. Durchlaucht.
Wir unterthänigst ersuchen / und vigore Commissi-
onis auff das kräftigste anweisen / Sie in dem resti-
tuirten Besitz ihrer Güter auff keinerley Weise / aus
erst-gedachtem Capite, zu beeinträchtigen / noch daß
solches durch Dero Collegia und Bedienten geschehen
möge / zu gestatten oder zu gebelen.

Publicatum Rostock / den 26. Junii 1719.

Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl. / auch
Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Kay-
serl. Commission Subdelegirte

Mächte.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

E.W.v. Spörcken. R.A.v. Alvensleben. J.H.v. Heimburg. E.v. Steinberg.



